

# Mitteilungen = Communications

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme**

Band (Jahr): **24 (1967)**

Heft 3

PDF erstellt am: **21.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

eigentliche kantonale Landschaftsschutzplanung als unerlässlich.

Wir weisen abschliessend nochmals darauf hin, dass manche Kantone schon bisher viel getan haben. Trotzdem sind wir überzeugt, dass in allen Kantonen eine Ueberprüfung dessen, was bisher vorgekehrt wurde, und was in naher Zukunft geleistet werden könnte, dringend nötig ist. Jede Verzögerung kann

sich rächen. Wir sind daher den zuständigen kantonalen Behörden sehr zu Dank verpflichtet, wenn sie den hier dargelegten Anliegen ihre Aufmerksamkeit schenken.

PS: Die VLP stellte im Januar 1967 ein Rundschreiben dieses Inhalts sämtlichen Regierungs-, Staats-, Kantons-, Gross- und Landräten zu.

## MITTEILUNGEN · COMMUNICATIONS

### Mitteilungen der VLP

Am 3. 3. 1967 fand auf dem Zentralsekretariat der VLP mit Denkmalpflegern und Vertretern des Heimatschutzes eine erste Besprechung über den Ortsbilderschutz statt. Dabei galt es vor allem, die Initiative von Bauberatern des Berner Heimatschutzes, einige Ortschaften der Schweiz in ihrer Erscheinung möglichst integral zu erhalten, ein erstes Mal zu erörtern. Die Besprechungen werden weiter geführt. Deren Führung geht an den Geschäftsleiter des Heimatschutzes, Herrn Wettstein, über, da der Ortsbilderschutz primär in den Aufgabenbereich des Heimatschutzes fällt. Die Zusammenarbeit mit der Landesplanung wird gewährleistet, weil der Ortsbilderschutz in den Rahmen der Planung gehört.

Nach einem längeren Unterbruch traten die Vertreter der Regionalplanungsgruppen am 10. März 1967 mit dem Zentralsekretär zu einer längeren Sitzung zusammen. Der Stand der Planung in den Gebieten unserer Sektionen, das Verhältnis zwischen den Sektionen und der VLP, die Arbeit der Sektionen und andere Belange wurden einlässlich diskutiert. Vertreter von Regionalplanungsgruppen wünschten, dass sich die VLP mit der komplexen Frage der Zukunft der Berggebiete und damit auch der Berglandwirtschaft auseinandersetzt. An der Ausschuss-Sitzung vom 7. April 1967, über die wir noch berichten, wurde über die Möglichkeit der Realisierung dieses Wunsches gesprochen. Die Abteilung für Landwirtschaft des EVD lässt z. Zt. in Erfüllung parlamentarischer Vorstösse abklären, wie die Zukunft der Berglandwirtschaft aussehen dürfte. In der nächsten Ausschuss-Sitzung wird endgültig geklärt, ob nicht das Ergebnis dieser Studie abgewartet werden soll, bevor die VLP ihrerseits dem überaus

schwierigen Fragenkomplex nachzugehen versucht.

Vom 28.—30. März 1967 weilte die Geschäftsleitung der VLP zusammen mit einigen wenigen Gästen in Bonn, um sich über den Stand und die Erfahrungen der Raumplanung in der Bundesrepublik Deutschland zu erkundigen. Die schweizerische Delegation wurde von unserem Präsidenten, Ständeratspräsident Dr. W. Rohner, geleitet. Auf deutscher Seite führte Staatssekretär Prof. Dr. F. Ernst und Ministerialdirigent Dr. R. Göb die aufschlussreichen Gespräche. Die Reiseteilnehmer waren vom Ergebnis der Reise, die nicht zuletzt auch der Vertiefung des persönlichen Kontaktes diente, sehr befriedigt. Ohne unser Zutun erhielt die Reise in der Schweiz eine grosse Publizität.

Am 3. April 1967 traten die Stadtplaner von Zürich, Bern, Genf, Basel und Lausanne in Bern zu einer ersten Sitzung zusammen, um die Möglichkeit einer ständigen Konferenz abzuklären. Die Stadtplaner der grösseren Städte der Schweiz beschlossen, sich in Zukunft regelmässig zu treffen. Das Sekretariat der Konferenz wird von unserem Zentralsekretariat besorgt, während der Vorsitz der Konferenz nach dem Vortortssystem alle zwei Jahre wechselt. 1967 und 1968 wird H. Aregger, Bern, die Konferenz leiten, während der Vorsitz für die zwei folgenden Jahre nach Genf wechselt.

Wie schon kurz erwähnt, tagte der Ausschuss am 7. April 1967 in Zürich. Er hiess den Vorschlag zur Gründung einer Schweizerischen Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege einstimmig gut. Auch die zuständigen Instanzen der Schweizerischen Vereinigung für Heimatschutz haben diesen Vorschlag in der Zwischenzeit einstimmig gebilligt. Der Schweizerische Bund für Naturschutz wird die Initiative zur

Bildung einer solchen Stiftung nächstens abschliessend behandeln. Unter der Voraussetzung, dass der Bund einen namhaften Beitrag an die Stiftung zusichert, darf gehofft werden, dass diese zustande kommt. Wir versprechen uns von einer solchen Stiftung im Interesse der Erhaltung und Pflege der noch freien Landschaft viel.

Der Ausschuss verabschiedete zuhanden des Vorstandes den Tätigkeitsbericht und die Rechnung für 1966 sowie das vorläufige Arbeitsprogramm für 1967 und 1968. Zudem wurde eine erste Aussprache über den neuen Vorschlag des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes zur Ergänzung der Bundesverfassung durch zwei Artikel über Bodenrecht und Landesplanung gepflogen.

Ende April weilte der Berichterstatter zwei Tage im Tessin. Zusammen mit dem Präsidenten der Regionalplanungsgruppe Tessin, dipl. Arch. L. Nessi, führte er eingehende Besprechungen mit dem Präsidenten des Grossen Rates, Direktor Generali, Locarno, und dem kantonalen Baudirektor, Staatsrat A. Righetti. Die weitere Besiedelung im Tessin wird stark beeinflusst vom Ausgang der Beratungen über die legge urbanistica. Der Entwurf zu diesem Gesetz wird vom Grossen Rat im Oktober dieses Jahres behandelt. Wenn der Grosse Rat der legge urbanistica zustimmt, läuft nachher eine Frist, innert der das Referendum ergriffen werden kann.

Die Broschüre über Grundeigentümerbeiträge an Strassen, Abwasser- und Wasserversorgungsanlagen wird in deutscher Sprache im Juni, in französischer und italienischer Sprache im Herbst 1967 erscheinen.

Der Berichterstatter: *Dr. R. Stüdeli*

## AUS DER GERICHTSPRAXIS · QUESTIONS JURIDIQUES

### Ferienhäuschenbauten «abgewehrt»

Im Deltagebiet des Steinibachs am Sarnersee hatte ein Grundstückseigentümer ohne Baubewilligung begonnen, ein Ferienhäuschen zu erstellen. Er wurde behördlich aufgefordert, ein Baugesuch einzureichen und kam dieser Aufforderung nach; doch wurde das Gesuch abgewiesen. Der Regierungsrat

des Kantons Obwalden stützte sich dabei auf Artikel 2 des kantonalen Wasserbaupolizeigesetzes. Dessen Absatz 1 lautet so: «Bauten, Anlagen und Vorrichtungen, welche auf die Höhe des Wasserstandes, den Lauf des Gewässers und die Sicherheit des Ufers Einfluss haben, oder welche die bestehenden Uferlinien verändern, dürfen nur mit Bewilligung des Regierungsrates zur

Ausführung gelangen.» Absatz 2 führt dasselbe für Bade- und Waschwasser und sonstige, den freien Wasserlauf störende Anlagen aus.

### Haus durch Wohnwagen ersetzt

Der Grundeigentümer stellte hierauf statt dem Ferienhäuschen einen Wohnwagen auf, den er mit einer Pergola umgab und überdachte und neben dem

er ein Aborthäuschen und eine Vorrichtung, um Boote anzubinden, mit einem Steg errichtete. Der Regierungsrat befahl ihm aber auf Grund der erwähnten Bestimmung, all dies zu beseitigen. Darauf gelangte der Eigentümer mit einer staatsrechtlichen Beschwerde ans Bundesgericht.

Dabei zeigte es sich, dass der Regierungsrat durch Artikel 2 des Wasserbaupolizeigesetzes nicht wörtlich gedeckt war. Es lag keine Veränderung des freien Wasserlaufes vor, sondern eher eine Gefährdung der errichteten Anlagen durch den Wasserlauf selber. Die über den Wortlaut der Bestimmung hinausgehende Auslegung ist nur zulässig, wenn sie durch den Sinn und Zweck des Gesetzes geschützt ist. Das wird vom Bundesgericht, da es um kantonales Gesetzesrecht geht, nur unter dem Gesichtspunkt des Willkürverbotes von Artikel 4 der Bundesverfassung geprüft. Da das Wasserbaupolizeigesetz unter anderem dem Schutze der öffentlichen Sicherheit vor Wildbächen dient, die nach Artikel 1, auch ohne öffentliche Gewässer zu sein, der Staatsaufsicht unterstehen, und da der Steinibach ein solcher Wildbach ist, lässt sich eine solche Sicherheitsmassregel ohne Willkür vertreten.

#### Hochwasser drohte

Die Staatsrechtliche Kammer des Bundesgerichtes prüfte nur noch, ob eine Gefährdung dieses Wohnwagens ohne Willkür und Rechtsungleichheit bejaht werden konnte. Er ist auf einem Platz aufgestellt, der gegenüber dem Seeufer etwa einen Meter, gegenüber dem Bachbett aber weniger erhöht ist. Sicherungen mit Sandsäcken und Faschinen sind vorhanden, wirken aber dürftig. Da der Steinibach bei früheren Hochwassern so gesicherte Bootshäuser überschwemmt

und zerstört hat, durfte der Regierungsrat ohne Willkür eine Gefahr für den Wohnwagen und dessen Insassen bejahen. Eine Rechtsungleichheit besteht nicht deshalb, weil in der Nachbarschaft ein Campingplatz zugelassen ist und am Gehrisbach Bauten geduldet werden. Diese Bauten sind rund 500 Meter vom Gehrisbach entfernt, von dem nicht behauptet wird, er sei ein Wildbach, und der Zeltplatz liegt auch nicht unmittelbar am Steinibach, sondern etwa 200 Meter davon weg. So wurde der Beschwerdeführer abgewiesen.

#### Seine Majestät, der Golf, gleich Bauverbot?

Mehr Erfolg hatte ein Baulustiger in Crans, als er auf einer aufgekauften Parzelle ein Ferienhaus erstellen lassen wollte. Er liess jedermann, der im Grundbuch nicht eingetragene Rechte an seinem Grundstück besässe, vor Baubeginn gerichtlich auffordern, sich zu melden. Als keine Meldung erfolgte, reichte er sein Baugesuch ein. Die Walliser Gemeinde Lens, in deren Gebiet Crans liegt, antwortete ihm aber, seine Parzelle liege im Golfplatz, der als Gebiet öffentlichen Nutzens erklärt worden sei. Deshalb könne er nicht bauen. Darauf verlangte er, man möge ihn enteignen. Der Verkehrsverein erklärte sich als Benutzer des Golfplatzes bereit, dies zu tun. Die auf Grund des Walliser Enteignungsgesetzes vorgehende Schätzungskommission bot 15 Franken pro Quadratmeter an. Doch der Grundeigentümer verlangte deren achtzig und ersuchte um Revision der Schätzung. Eine zweite Kommission bestätigte aber die 15 Franken, zumal der Eigentümer hätte wissen müssen, dass das gekaufte Land Golfspielgebiet sei. Er hätte sich vor dem Ankauf bei der Gemeinde erkun-

digen können und dann das Bauverbot erfahren.

#### Allzu billiger Abspeisungsversuch misslungen

Damit waren, bei blosser Bestreitung des Schätzungsbetrages und nicht der Enteignung als solcher, die kantonalen Rechtsmittel erschöpft, und die staatsrechtliche Beschwerde bildete den letzten Ausweg. Die Staatsrechtliche Kammer des Bundesgerichtes erinnerte im entsprechenden Verfahren daran, dass nach kantonalem Expropriationsrecht wie gemäss der zum Bundesverfassungsrecht gehörenden Eigentumsgarantie volle Entschädigung geschuldet wird. Das zur Verringerung des Entschädigungsbetrages angeführte Bauverbot war aber weder nach dem Grundbuchbereinigungsauftrag, den der Eigentümer durch das Bezirksgericht Siders erlassen hatte, im Grundbuch eingetragen worden, noch war es später erlassen worden. Die kantonale Behörde scheint anzunehmen, das öffentliche Recht schaffe eine solche Eigentumsbeschränkung, gibt aber nicht an, was die gesetzliche Grundlage wäre. Aus der blossen Tatsache, dass an Ort und Stelle Golf gespielt wurde und dass der Eigentümer dies bisher duldet, geht jedenfalls keine solche Beschränkung seiner Rechte hervor. Eine solche ist erst durch die Eröffnung des Enteignungsverfahrens und nur in seinem Rahmen erfolgt. Die Entschädigung ist dabei aber nach dem vorherigen Wert zu richten. Selbst wenn schon vorher eine Eigentumsbeschränkung stattgefunden hätte, würde die angebotene Entschädigung nicht ausreichen, da für eine solche vorgängige Beschränkung hier noch nichts bezahlt gewesen wäre. So wurde der Walliser Enteignungsentscheid aufgehoben.

Dr. R. B.

## REZENSIONEN • CRITIQUE DE LIVRES

**Bibliographie für volkswirtschaftliche Fragen der Regionalforschung und des Bauens 1945–1965.** Bearbeitet von der Schweizerischen Gesellschaft für Koordination und Förderung der Bauforschung in Zusammenarbeit mit der Bibliothek des Betriebswissenschaftlichen Instituts der ETH Zürich. 103 Seiten. Verlag für Bauforschung. Zürich 1966.

Für die im Titel genannten Forschungszweige fehlten bisher entsprechende Dokumentationsstellen. Es ist deshalb den Herausgebern dafür zu danken, dass sie diese Bibliographie ermöglichen haben. Sie enthält das in der Schweiz erschienene Schrifttum über volkswirtschaftliche Fragen der Regional- und Bauforschung und zwar auch über das Ausland, ferner die im Ausland publizierte entsprechende Literatur, wenn der Verfasser ein Schweizer oder ein dauernd in der Schweiz nie-

dergelassener Ausländer ist. In ihr finden sich etwa 1000 Titel, wovon rund 30 % auf Bücher und Broschüren, 45 % auf Zeitschriften und 20 % auf Beiträge aus Sammelwerken entfallen. Die Auswahl der Literatur von 1945–1965 ist zweifellos gut begründet, und auch die Systematik der Darbietung (Bibliographie und Handbücher, Regionalforschung mit Unterkapiteln über Landesplanung, Regionalplanung, Siedlungsplanung, Boden, Bevölkerung, Infrastruktur, Standortforschung; Bautätigkeit, private Baufinanzierung, Wohnwirtschaft und Immobilienmarkt) ist übersichtlich und erlaubt eine rasche Erschliessung der Gesamtbibliographie. Zudem enthält diese ein Titel- und Schlagwort- (bzw. Titel-)register, so dass auch dem Nichtfachmann eine schnelle Orientierung über den Inhalt möglich gemacht ist. Ueber die Auswahl der Titel im einzelnen wird man natürlich verschiedener Meinung sein können. Im

ganzen ist die Bibliographie indessen ein sehr willkommenes Hilfsmittel für den Baufachmann und Planer, und man darf hoffen, dass es auch weitergeführt werden kann.

W. E.

**Handbuch der Raumordnung und Landes-, Regional-, Orts- und Fachplanung.** Ein alphabetischer Stichwortkatalog, bearbeitet von Ltd. Ministerialrat Dr. Günter Brenken und Regierungsrat Dr. Anton Schefer. Handbuchformat (12 1/2 19 cm), Plasticumschlag, 288 Seiten, DM 28.00. Buch Nr. G o/18. Deutscher Gemeindeverlag und W.-Kohlhammerverlag, Köln. Stuttgart, Berlin, Hannover, Kiel, Mainz, München, Saarbrücken und Wiesbaden.

Die beiden Bearbeiter haben sich der Mühe unterzogen, im Handbuchformat eine Begriffsübersicht und eine Begriffs-